



SATZUNG

Präambel

Der Verein „Freunde und Förderer des SV Menden 1912 e.V.“ gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger*innen sowie aller sonstigen Mitarbeiter*innen orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.

Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

Inhalt

Seite

A Allgemeines

| | |
|--|---|
| § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr..... | 1 |
| § 2 Zweck des Vereins..... | 1 |
| § 3 Gemeinnützigkeit..... | 2 |

B Mitgliedschaft

| | |
|--|---|
| § 4 Erwerb der Mitgliedschaft..... | 3 |
| § 5 Arten der Mitgliedschaft..... | 3 |
| § 6 Beendigung der Mitgliedschaft..... | 3 |
| § 7 Ausschluss aus dem Verein..... | 4 |

C Rechte und Pflichten der Mitglieder

| | |
|---|---|
| § 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug..... | 5 |
|---|---|

D Organe des Vereins

| | |
|---|----|
| § 9 Die Vereinsorgane..... | 6 |
| § 10 Mitgliederversammlung..... | 6 |
| § 11 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung..... | 7 |
| § 12 Der geschäftsführende Vorstand..... | 9 |
| § 13 Der Gesamtvorstand..... | 10 |

E Schlussbestimmungen

| | |
|---|----|
| § 14 Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins..... | 11 |
| § 15 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung und Aufhebung..... | 11 |

A Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des SV Menden 1912“.

Der Verein hat seinen Sitz in Sankt Augustin und ist nach seinem Eintrag in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“ beim Vereinsregister Siegburg unter Nummer 2720 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

1. die Förderung des Sportes in der „Menden-Sieg-Arena“. Der Verein fördert insbesondere den SV Menden 1912 e.V.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Beschaffung von Geldmitteln durch Spenden, Zuschüsse oder erwirtschafteten Einnahmen;
- b. Unterstützung eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche des SV Menden, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- c. Unterstützung bei der Unterhaltung des Vereinsheimes des SV Menden 1912 e.V.;
- d. Förderung der Sportart „Boule/Pétanque“ als Breitensport sowie als Leistungssport durch die Teilnahme an einem geordneten Ligabetrieb des zuständigen Sportverbandes;
- e. Finanzierung, Unterhalt, Auf- und Ausbau der Bouleanlage in der „Menden-Sieg-Arena“;
- f. Förderung der Gleichberechtigung von Männer, Frauen, Jungen und Mädchen, die in der „Menden-Sieg-Arena“ Sport betreiben;

- g. Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- h. Förderung internationaler Austauschmaßnahmen in den Sportbereichen Fußball und Boule, insbesondere mit den Partnerstädten der Stadt Sankt Augustin;
- i. Förderung von Kunst und Kultur durch beispielsweise Buchlesungen, Kleinkunst oder von Beiträgen zur Heimatkunde wie Vorträge zur Stadtgeschichte, Ahnenforschung oder Mundartsprache;
- j. Förderung der Integration andere Völker und Kulturen (Migranten und Flüchtlinge) in die Sportaktivitäten auf der „Menden-Sieg-Arena“.
- k. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Ethnien gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf den Ersatz nachgewiesener Auslagen. Für ehrenamtliche Tätigkeit darf auf Beschluss des Vorstandes alternativ eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlich zulässigen Beträge gemäß § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.

B Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist eine Beitrittserklärung in Textform an den Verein (Geschäftsadresse des Vereins) zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Der Aufnahmeantrag eines/einer Minderjährigen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter*innen in Textform.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- durch Ausschluss aus dem Verein;

- durch Tod;
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentliche Mitgliedern).

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch Erklärung in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres (=Kalenderjahr gem. § 1) erklärt werden.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grob gegen die Satzung schuldhaft verstößt;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- sich grob unsportlich verhält;
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
- gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen. Der Beschluss über den Ausschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Berufung des Mitglieds hat keine aufschiebende Wirkung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Die Mitglieder sind verpflichtet den Jahresbeitrag zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins oder für verbandsspezifische Beiträge sowie Versicherungen erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.
2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und unabhängig vom Eintrittsdatum für das laufende Geschäftsjahr (= Kalenderjahr gem. § 1) zu zahlen. Grundsätzlich gilt für die Beitragszahlung das SEPA-Lastschriftverfahren. Überweisungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen in Absprache möglich. Bei Beendigung der Mitgliedschaft nach § 6 Nr. 1 erfolgt keine anteilige Rückerstattung des gezahlten Beitrages.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefon-Nummer sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
5. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beiträge und Gebühren zum Fälligkeitstermin eingezogen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der geschäftsführende Vorstand kann ein Mahnverfahren einleiten.
8. Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

9. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

D Organe des Vereins

§ 9 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand;
- der Gesamtvorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30.06. eines Jahres durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Hierzu zählt auch die Einladung per Email inklusive Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (außerordentliche Mitgliederversammlung). Sie muss auch einberufen werden, wenn es von mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter*in. Dies gilt insbesondere für den Wahlgang zur Wahl des Vorsitzenden.
7. Der/Die Versammlungsleiter*in bestimmt den/die Protokollführer*in. Der/Die Versammlungsleiter*in kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung oder Neufassung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter*in und von dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.
11. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Jede juristische Person als Mitglied hat eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

§ 11 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Kassierers;

3. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
4. Entlastung des Kassierers;
5. Entlastung des Vorstandes.
6. Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied wird in einem besonderen Wahlgang gewählt. Abwesende Mitglieder können bei Vorliegen ihrer schriftlichen Zustimmung gewählt werden. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes wählen die restlichen Mitglieder des Vorstandes ein Ersatzmitglied, dessen Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung dauert.
7. Wahl von bis zu 5 Beisitzern für die Dauer von 2 Jahren. Die Besitzer können en bloc gewählt werden. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig. Die Aufgaben der Beisitzer werden durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands zugeordnet und im Geschäftsverteilungsplan dargelegt.
8. Wahl der Kassenprüfer*innen und Ersatzkassenprüfer*innen für die Dauer von 2 Jahren.
9. Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder der Beisitzer.
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern mit einfacher und Ehrenvorsitzenden mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Ehrenvorsitzender ist nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
11. Änderung und Neufassung der Satzung mit 2/3 Mehrheit abgegebenen gültigen Stimmen.
12. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (siehe hierzu § 14 dieser Satzung).
13. Beschlussfassung über die vor Veröffentlichung der Tagesordnung beim Vorstand eingegangenen Anträge.

§ 12 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

- Dem / der Vorsitzende/n
- Dem / der stellvertretenden Vorsitzende/n
- Dem / der Geschäftsführer/in
- Dem / der Kassierer/in

Die Vorstandsmitglieder bestimmen in ihrer konstituierenden Sitzung die Aufgabenverteilung in einem Geschäftsverteilungsplan.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt gem. § 10 Nr. 6. dieser Satzung

2. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins sowie die Ausführung von der Mitgliederversammlung gefasster Beschlüsse.

Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

3. Über die Verwendung der Geldbeträge entscheidet der geschäftsführende Vorstand je Einzelvergabe bis zu einer Höhe von 5.000 Euro. Über Einzelvergaben von mehr als 5.000 Euro entscheidet der Gesamtvorstand mit Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet jeweils die Stimme des Vorsitzenden.

4. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden, für herausgehobene Aufgaben Beauftragte sowie Delegierte zur Teilnahme an Verbandsversammlungen ernennen.

5. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

6. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die/den Vorsitzende*n, bei deren/dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen

Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren.

7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

8. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und dessen Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 13 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und
- bis zu fünf Beisitzern (§ 11 Nr. 7)

1. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende hat den Gesamtvorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.

Die Beschlussfassung im Gesamtvorstand erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

2. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

- Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
- Ausschluss von Mitgliedern
- Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes

- Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren
- Beschlussfassung über Geldbeträge je Einzelvergabe von mehr als 5.000 Euro

Die Sitzungen des Gesamtvorstands und dessen Beschlüsse sind zu protokollieren.

Für die Mitglieder des Gesamtvorstandes gelten ebenso die Regelungen des §3 Abs. 5 dieser Satzung (Auslagenentschädigung / Ehrenamtszuschale). Sie erhalten darüber hinaus keine weitere Vergütung.

E Schlussbestimmungen

§ 14 Änderung des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins

1. Die Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins.
2. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so hat der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen eine Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Sitzung hinzuweisen
3. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins

§ 15 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung und Aufhebung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SV Menden 1912 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.06.2023 beschlossen.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am 17.07.2023 in Kraft.